

Wer bekommt eine Krankenhausbegleitung?

Berechtigter Personenkreis und EBM-Abrechnung sind geregelt



Dr. med.
Gerd W. Zimmermann
Facharzt für
Allgemeinmedizin
Kapellenstr. 9
D-65719 Hofheim

Bei einer stationären Behandlung ist es möglich, dass Menschen mit Behinderung von einer Bezugsperson begleitet werden, die dann Anspruch auf Krankengeld hat. Seit dem 1. November 2022 gibt es dazu eine neue Krankenhausbegleitungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA). Benötigt wird eine ärztliche Bescheinigung.

In der Bescheinigung wird die medizinische Notwendigkeit für eine Begleitperson festgehalten. Diese kann sich z. B. dadurch ergeben, dass ein Mensch mit Behinderung nur mit der Hilfe der Bezugsperson den Anweisungen des Krankenhauspersonals folgen kann. Auch wenn die notwendige Krankenhausbehandlung ohne Begleitperson verweigert würde oder wenn die Begleitperson in das therapeutische Konzept während oder nach dem Klinikaufenthalt einbezogen werden muss, liegt eine medizinische Notwendigkeit vor. Die Behinderung allein genügt nicht als Begründung!

Die ärztliche Bescheinigung muss mindestens ein in der Anlage zur Richtlinie aufgeführtes Kriterium (Tab. 1) oder eine vergleichbare Schädigung oder Beeinträchtigung beinhalten. Ärztinnen und Ärzte können für das Attest einfach das Verordnungsfor-

mular für eine Krankenhausbehandlung (Muster 2) nutzen, z. B. durch Eintrag in einem Freifeld und unter Bezugnahme auf die genannten Fallgruppen. Die Leistung ist dann allerdings Bestandteil der Versichertenpauschale im EBM und deshalb nicht gesondert berechnungsfähig.

MMW-Kommentar

Alternativ kann eine solche Bescheinigung aber auch unabhängig von einer Einweisung für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren im Voraus formlos ausgestellt werden. Voraussetzung ist auch hier, dass die Bescheinigung ein zulässiges medizinisches Kriterium enthält.

Nach einem aktuellen Beschluss des Bewertungsausschusses kann eine solche längerfristige Bescheinigung ab dem 1. Juli 2023 nach der neuen Nr. 01 615 einmal im Krankheitsfall abgerechnet werden. Die Leistung ist mit 3,45 Euro bewertet. Hinzu kommt die mit 1,50 Euro bewertete Nr. 40 142 für die Abfassung in freier Form. Die Nr. 01 615 wird als neu eingeführte Ziffer für die ersten zwei Jahre außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen und damit ohne Mengengrenzung zum festen Preis vergütet. ■



Wer in der selbstständigen Fortbewegung erheblich eingeschränkt ist, kann begleitet werden.

Tab. 1 Mögliche Kriterien für eine Krankenhausbegleitung aus der neuen Richtlinie

Grund der Begleitung	Kriterien
Fallgruppe 1 Verständigung	Erhebliche oder komplette Beeinträchtigung der Kommunikation, insbesondere im Bereich – Kommunizieren, Sprechen, nonverbale Mitteilungen, Konversation und Gebrauch von Kommunikationsgeräten und -techniken oder – der kognitiv-sprachlichen Funktion mit mangelnder Fähigkeit, die eigene Symptomatik oder Befindlichkeiten, z. B. Schmerzen oder Wünsche, deuten, beschreiben oder verstehen zu können, oder die Informationen und Anweisungen des Behandlungsteams des Krankenhauses wahrnehmen, verstehen oder umsetzen zu können
Fallgruppe 2 Unterstützung im Umgang mit durch die Krankenhausbehandlung verbundenen Belastungssituationen, insbesondere bei fehlender Kooperations- und Mitwirkungsfähigkeit	Schädigungen globaler oder spezifischer mentaler Funktionen, insbesondere in Form von – motorisch geprägten Verhaltensauffälligkeiten, – eigen- und fremdgefährdendem Verhalten, – Abwehr oder Verweigerung pflegerischer und anderer medizinischer Maßnahmen, – Wahnvorstellungen, ausgeprägten Ängsten und Zwängen, – Antriebslosigkeit somatischer oder psychischer Genese oder – sozial inadäquaten Verhaltensweisen in erheblichem Ausmaß
Fallgruppe 3 Einbezug in das therapeutische Konzept während der Klinikbehandlung oder zur Einweisung in danach notwendige Maßnahmen	Erhebliche Schädigungen oder Beeinträchtigungen, insbesondere – gemäß den Fallgruppen 1 oder 2, – neuromuskuloskeletaler und bewegungsbezogener Funktionen, – der Atmungsfunktionen oder – der Funktion der Nahrungsaufnahme, insbesondere des Schluckens